Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1163

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Kindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter die Worte „der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts" eingefügt die Worte „oder bei amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege".
2. Dem § 10 Abs. 2 werden die Worte „sowie für amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege" angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1955

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551